

**Gebührensatzung  
für den  
Besuch der Mittagsbetreuung an Grundschulen  
der Stadt Gersthofen**

vom 01.08.2009

zuletzt geändert am 29.07.2020

Änderung vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
30.12.2013	Ergänzung § 3	17.01.2014
06.03.2017	Änderung § 3	01.09.2017
09.11.2017	Änderung § 3	01.01.2018
06.05.2020	§3	01.08.2020
29.07.2020	Inhaltsverzeichnis hinzugefügt, §5 hinzugefügt	01.08.2020

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 4. April 1993, zuletzt geändert am 26. Juli 2004 folgende Satzung:

- § 1 Gebührenerhebung**
- § 2 Gebührensschuldner**
- § 3 Gebührenhöhe, Getränkegeld und Verpflegungsentgelt**
- § 4 Entstehung und Fähigkeit der Gebühren**
- § 5 Entfallen der Gebühren**
- § 6 Inkrafttreten**

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Für jedes Kind, das eine Mittagsbetreuung für Schulkinder der Stadt Gersthofen besucht, wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Grundlage hierfür ist die Satzung über den Besuch der Mittagsbetreuung an Gersthofener Grundschulen.

## **§2 Gebührensschuldner**

Schuldner der Besuchsgebühren, des Verpflegungsentgeltes und des Spielgeldes sind die Personensorgeberechtigten bzw., wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 Bürgerliches Gesetzbuch erfolgte, die Pflegeeltern und das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

## **§3 Gebührenhöhe, Getränkegeld und Verpflegungsentgelt**

Die Höhe der Gebühren berechnet sich pro Monat aus Benutzungsgebühren und Spielgeld.

33,00 EUR für die Betreuung bis 14:00 Uhr  
38,00 EUR mit Ferienbetreuung

38,00 EUR für die Betreuung bis 15:30 Uhr  
43,00 EUR mit Ferienbetreuung

30,00 EUR pro Woche für reine Ferienbetreuung

Getränkegelder werden in Höhe von 2,50 EUR veranschlagt.

Das Verpflegungsentgelt bezieht sich auf den jeweiligen Vertrag des Essenslieferanten. Es ist in einem Betrag für jeden Monat, pauschal wie folgt zu entrichten:

a) An 5 Tagen je Woche	20 Tage	71,40 €
b) An 4 Tagen je Woche	16 Tage	57,12 €
c) An 3 Tagen je Woche	12 Tage	42,84 €
d) An 2 Tagen je Woche	8 Tage	28,56 €
e) An 1 Tag je Woche	4 Tage	14,28 €

Nimmt das Kind an mindestens zehn aufeinander folgenden Besuchstagen krankheitsbedingt nicht teil, so wird die Hälfte des für diesen Monat zu entrichtenden Verpflegungsentgeltes erstattet. Ist das Kind zusammenhängend länger als zehn Besuchstage übergreifend auf zwei Monate krank und erreicht es für keinen der beiden Monate eine Erstattung nach Satz 2, so wird die Hälfte des für das Kind anfallenden Monatsverpflegungsentgeltes zurück-erstattet.

## **§4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen erstmals mit dem Monat, in dem das Kind in die Mittagsbetreuung eintritt. Sie enden mit dem Monat, in dem das Kind nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt.

Das Verpflegungsentgelt entsteht mit dem Monat, zu dem das betreffende Kind zum Mittagstisch angemeldet und endet mit dem Monat, zu dem es ordnungsgemäß abgemeldet wird. Anmeldungen zur Teilnahme am Mittagstisch sind jeweils nur zu Beginn eines Kalendermonats, Abmeldungen nur zum Ende eines Kalendermonats möglich.

Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren und Entgelte zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben läuft die Zahlungsverpflichtung für alle Gebühren und Entgelte weiter.

Die Besuchsgebühren, das Verpflegungsentgelt und das Spielgeld sind in jedem Schuljahr für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten. Eine Erhebung für den Monat August erfolgt nicht. Für den Monat September wird die Hälfte der eigentlichen Monatsgebühr erhoben. Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren.

Die Besuchsgebühr, das Verpflegungsentgelt und das Getränkegeld sind jeweils am 05. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

## **§ 5 Entfallen der Gebühren**

Bei Eintritt eines unvorhersehbaren Ereignisses höherer Gewalt, das eine vorübergehende Einschränkung oder Unterbrechung der Leistung verursachen, besteht die Gebührenpflicht des Leistungsempfängers in folgendem Umfang:

- Als unvorhersehbar wird ein Ereignis definiert, wenn es sich um eine Einwirkung von außen handelt, die nicht von einer Vertragspartei verschuldet wurde und die Einwirkung zudem außergewöhnlich und nicht absehbar ist, z.B. Naturkatastrophen, Streik (-sofern diese bei einem Dritten stattfinden), Epidemien, Pandemien usw.
- Der Leistungsempfänger hat die Gebühren des angebrochenen Monats, in dem das unvorhersehbare Ereignis aufgrund höherer Gewalt eintritt, im vollen Umfang zu begleichen.
- Im darauf folgenden Monat, nach Eintritt des Ereignisses, werden die Gebühren bis zum Ende des Ereignisses höherer Gewalt erlassen. Dies umfasst auch den Monat in dem es endet.
- Die Gebühren werden ab dem darauf folgenden Monat vom Leistungsempfänger erneut beglichen, in dem das unvorhersehbare Ereignis geendet hat.

## **§6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Gersthofen, 01. August 2009  
STADT GERSTHOFEN

gez.  
Jürgen Schantin  
1. Bürgermeister